

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Potsdam
i. d. F. vom 11.3.2002

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwendet werden können.

Aufgrund des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Modularisierung und Leistungspunkte, studienbegleitendes Hauptpraktikum
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Grundsätze zu Studienleistungen u. Prüfungen
- § 6 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüfer und Prüfungskommissionen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel und Art der Fachprüfungen
- § 14 Fachklausur
- § 15 Mündliche Fachprüfung
- § 16 Fachkolloquium

III. Studienleistungen und Leistungsnachweise

- § 17 Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen
- § 18 Art der Studienleistungen

IV. Diplomvorprüfung

- § 19 Zulassung und Fristen
- § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 21 Zeugnis, Wiederholung

V. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Zulassung
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Diplomkolloquium
- § 26 Gesamtnote
- § 27 Diplomzeugnis, Wiederholung
- § 28 Diplomgrad und Diplommurkunde
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades

VI. Einstufungsprüfung

- § 31 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

VII. Externenprüfung

- § 32 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

VIII. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an der FH Potsdam.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 BbgHG, in der Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen (Einstufungsprüfung § 31).

(3) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren der Diplomprüfung für externe Studienbewerber gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG (Externenprüfung § 32).

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Das Studium des Bauingenieurwesens bereitet die Absolventen darauf vor,

- in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu handeln,
- Ziele und Folgen des beruflichen Handelns innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus zu verdeutlichen, abzuwägen und zu verantworten und
- das zu Problemanalyse und Problemlösung erforderliche Fakten- und Methodenwissen selbständig aufzubereiten und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden.

Einzelheiten der Studienziele regelt die Studienordnung.

(2) Durch die Diplomprüfung und durch die ihr vorausgehenden Studienleistungen soll festgestellt werden, ob und wieweit der Student die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder "Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Modularisierung und Leistungspunkte, studienbegleitendes Hauptpraktikum

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester (Jahresrhythmus).

(2) Das Grundstudium umfasst drei Fachsemester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst einschließlich des Diplomsemesters 5 Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt (Grundfachstudium) umfasst die für alle Studenten verbindlichen gemeinsamen Studienveranstaltungen. Der zweite Abschnitt (Vertiefungsstudium) bietet ein differenziertes Studienangebot und ermöglicht den Studienabschluss in einer der drei nachfolgenden Studienrichtungen:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung (KI+BE)
- b) Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement (KI+BM)
- c) Verkehrs- und Wasserwesen (VW).

(5) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt gemäß Anlage 1 der Studienordnung 180 Semesterwochenstunden (SWS).

(6) Der Studiengang ist modular aufgebaut, das heißt, jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung schließt nach spätestens 2 Semestern mit einem Leistungsnachweis oder einer Fachprüfung ab. Die modulare Gliederung des Studiums und die zeitliche Einordnung der Module in das Studium sind der Anlage 1b der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam zu entnehmen. Jedem Modul werden in Anlage 1b Leistungspunkte (credit-points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zugeordnet.

(7) In den Studiengang Bauingenieurwesen ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (studienbegleitendes Hauptpraktikum) von 13 Wochen Dauer eingeordnet. Das studienbegleitende Hauptpraktikum kann in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 4. Fachsemester abgeleistet werden und soll der Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer praktischen Tätigkeit dienen. Weiterhin soll das studienbegleitende Hauptpraktikum Einblicke in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen.

Die Tätigkeiten im studienbegleitenden Hauptpraktikum sind Büro- oder Bauleitungstätigkeit in Planung, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken sowie in Forschungs- und Entwicklungsprojekten und sind in der Regel so anspruchsvoll und verantwortungsvoll, dass sie der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen. Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist gemäß § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs und einen detaillierten Bericht des Studenten über die im Rahmen des studienbegleitenden Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten nachzuweisen; weitere Einzelheiten zum studienbegleitenden Hauptpraktikum und zu seinem Nachweis sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 6 der Studienordnung) geregelt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Bauingenieurwesens ist ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studienbeginn ist der Nachweis einer gewerblich-praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Gesamtumfang von 13 Wochen, von der mindestens 7 Wochen bis zur Immatrikulation abgeleistet werden müssen; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerung gewähren. Die fehlenden Zeiten bis zum Gesamtumfang von 13 Wochen können bis zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung erbracht werden (§ 19 Abs. 8). Näheres zum Vorpraktikum regelt der Fachbereich in seiner Studienordnung.

§ 5 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen

(1) Es sind zu unterscheiden:

- a) Studienleistungen
- b) Fachprüfungen
- c) Diplomvorprüfung
- d) Diplomprüfung

(2) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht und durch Leistungsnachweise bescheinigt, sofern sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet bzw. mit dem Prädikat "mit Erfolg" anerkannt wurden. Bei Fächern, die mit einer Fachprüfung abschließen, sind Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung.

(3) Fachprüfungen sind fachabschließende studienbegleitende Prüfungsleistungen und werden in der Regel

- als Fachklausur (§ 14),
- als mündliche Fachprüfung (§ 15) oder
- als Fachkolloquium (§ 16) durchgeführt und bewertet.

Fachprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen oder sich auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen.

(4) Über die jeweilige Art der Fachprüfung nach Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die für das Grundstudium geforderten Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen von anderen als Prüfungsfächern durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind.

(6) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten Fachprüfungen bestanden, die Studienleistungen von anderen als Prüfungsfächern durch Leistungsnachweise nachgewiesen und Diplomarbeit und Diplomkolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

§ 6 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung den gestellten Anforderungen in hervorragender Weise genügen.

2 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form die gestellten Anforderungen erheblich überdurchschnittlich erfüllen.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht den gestellten Anforderungen durchschnittlich und ohne deutliche Mängel entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügen.

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr entsprechen.

Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Zeugnissen zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten

- bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Notendurchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Für die Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen wird das Prädikat "mit Erfolg" verwendet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) ein Professor als Vorsitzender,
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein weiterer Professor,
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Laboringenieur,
- e) ein Student, der die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstaben c), d) und e), sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, der Student wird für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens 1 weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das zuständige Prüfungsamt. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts, der Dekan und der Studiendekan nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Studiendekan übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Wird die Erledigung auf den Studiendekan übertragen, berichtet der Studiendekan dem Prüfungsausschuss regelmäßig; dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Kontrolle des Studiendekans.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen und setzt zur Durchführung von Diplomarbeit und Diplomkolloquium die Prüfungskommission ein. Zum Prüfer dürfen die in § 12 Abs. 3 BbgHG bezeichneten Personen bestellt werden; die Prüfer für die Fachprüfungen sind i. d. R. die jeweiligen Lehrenden der zugehörigen Fächer. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer (Erstgutachter) seiner Diplomarbeit vorschlagen. Auf diesen Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium eines jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission einzusetzen. Bei Diplomarbeiten mit mehreren Kandidaten kann eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet werden. Der Prüfungskommission gehören mindestens die zwei nachfolgend unter den Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder an:

- a) der Erstgutachter, der gleichzeitig das Thema der Diplomarbeit stellt,
- b) eine weitere Lehrkraft oder andere gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Zweitgutachter.

(5) Die Prüfer und die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(7) Das Diplomkolloquium ist für die an der Diplomarbeit beteiligten Fachbereiche öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten oder eines Gutachters kann die Öffentlichkeit nur in begründeten Fällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche das Recht, am Diplomkolloquium teilzunehmen. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat den Termin einer Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt der Kandidat nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss erteilt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prü-

fungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.

(3) Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner Fachprüfung zu beeinflussen, so wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung dieser Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 berichtigen und die Prüfungsleistungen für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Student ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen oder Urkunden sind einzuziehen. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(6) Für studienbegleitende Studienleistungen und deren Leistungsnachweise gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind in schriftlicher Form festzuhalten und in die Studienakte des Studenten aufzunehmen. Sie sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag des Studenten sind die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung gemäß Abs. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie muss spätestens innerhalb der Prüfungstermine eines Jahres erfolgen. Versäumt der Kandidat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung, ohne dass er nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Für den Abschluss beider Wiederholungen stehen maximal die Prüfungstermine der beiden an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Jahre zur Verfügung. Bleiben beide Wiederholungsversuche gemäß Abs. 1 ohne Erfolg, gilt die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei Fachprüfungen der Diplomvorprüfungen ist die späteste Meldefrist für den ersten Versuch gemäß § 19 Abs. 4 zu beachten.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Fristen festsetzen. Wird ein Diplomkolloquium, dessen zugehörige Diplomarbeit mit "ausreichend" bewertet wurde, nicht bestanden, kann es zweimal, jedoch frühestens nach jeweils zwei Monaten, wiederholt werden.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie zum erstmaligen Fachprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 BbgHG); der erstmalige Termin einer Fachprüfung ist in den Anlagen 3 bis 5 der Studienordnung ausgewiesen. Im Falle eines nicht bestandenen Freiversuchs muss der Studierende den ersten auf den Freiversuch folgenden Prüfungstermin wahrnehmen; andernfalls gilt diese Fachprüfung als erstmalig nicht bestanden. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung beim ersten auf den Freiversuch folgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Prüfungsausschuss kann für besondere Gegebenheiten (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub oder eines anderen zwingenden Grundes) weitere Regelungen über den Freiversuch beschließen.

(5) Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Studienleistung, eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil können nicht wiederholt werden; die Regelungen des Freiversuchs (Abs. 4) bleiben davon unberührt.

(6) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bauingenieurwesen und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Bauingenieurwesens an der Fachhochschule Potsdam im Wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Diplomvorprüfungen, sofern diese ein mindestens drei Semester dauerndes Grundstudium abschließen, und entsprechende Prüfungen, die der Kandidat in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen bestanden hat, werden angerechnet. Soweit die an einer anderen Fachhochschule erbrachte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplomvorprüfung an der Fachhochschule Potsdam sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Diplomvorprüfungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Student in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen erbracht hat, werden angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Abschnitt Fachprüfungen

§ 13

Ziel und Art der Fachprüfungen

(1) In der Fachprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Prüfungsfaches in seinen wesentlichen Zusammenhängen erkennen, kritisch darlegen und selbständig anwenden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten derjenigen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die von der Fachprüfung erfasst werden.

(3) Besteht eine Fachprüfung gemäß § 5 Abs. 3 aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in einer Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Einzelnoten ergibt. Dabei muss jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

(4) Sind für eine Fachprüfung studienbegleitende benotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise in der Endnote der Fachprüfung berücksichtigt. Einzelheiten beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt. Für jede Fachprüfung sind vom Prüfungsausschuss mindestens 2 Prüfungstermine pro Studienjahr anzusetzen. Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Termine ansetzen.

(6) Spätestens zwei Wochen vor dem Fachprüfungstermin werden Art, Ort, Zeit, Erstprüfer und zugelassene Hilfsmittel durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Fachklausur

(1) Für die Fachklausur stehen zwei bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Eine Klausur findet unter Aufsicht statt.

(2) Der Prüfungsausschuss beauftragt Lehrkräfte zum jeweiligen Termin mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Fachklausur. Die Aufgabenstellung enthält Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel. Die beteiligten Lehrkräfte sind wie der Prüfungsausschuss zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet.

(3) Die Fachklausur wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Erst- und Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung muss die Fachklausur von zwei Prüfern bewertet werden. Der Erstprüfer muss eine hauptamtliche Lehrkraft sein. Beide Prüfer gehören zu den Lehrkräften, die gemäß Abs. 2, Satz 1 die Aufgabenstellung der Klausur ausgearbeitet haben. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen, gilt § 24 Abs. 11 entsprechend.

(4) Die Fachklausur kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

(5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Fachklausur kann der Prüfer in Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachklausur statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Fachklausur gemeinsam durchgeführt. Im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen gemäß § 15. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht ausreichend" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 15

Mündliche Fachprüfung

(1) Mündliche Fachprüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 12 Abs. 4 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Im Fall der Gruppenprüfung muss der Anteil jedes Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(2) Prüfungen, die sich gemäß § 5 Abs. 3 auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen, werden vor mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen, gilt § 24 Abs. 11 entsprechend.

(3) Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat für die mündliche Fachprüfung mindestens 15 Minuten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfer und Besitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Fachkolloquium

(1) Ein Fachkolloquium ist eine mündliche Prüfung unter Vorlage von und mit Bezug auf eine oder mehrere schriftliche bzw. zeichnerische Studienarbeiten des Kandidaten. Zu Beginn des Kolloquiums erhält der Kandidat Gelegenheit, über die vorgelegten schriftlichen bzw. zeichnerischen Studienleistungen in einem vorher vereinbarten und festgelegten zeitlichen Rahmen zu referieren. Durch das Kolloquium wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die fachlichen Inhalte und methodischen Ansätze seiner Arbeiten, die Ergebnisse, ihre überfachlichen Zusammenhänge und ggf. außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und zu vertreten.

(2) Es gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen gemäß § 15 entsprechend. Der Prüfer muss Betreuer von mindestens einer der vorgelegten Studienarbeiten gewesen sein.

(3) Die Zeit des studentischen Referats berührt nicht die Prüfungszeiten gemäß § 15 Abs. 3.

III. Abschnitt Studienleistungen und Leistungsnachweise

§ 17 Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen

(1) Im Leistungsnachweis werden die anerkannten bzw. bewerteten Studienleistungen des jeweiligen Studienfaches dokumentiert. Ein Studienfach kann auch aus mehreren Teilfächern bestehen.

(2) Die Studienleistungen sollen insbesondere dem Studenten die Selbsteinschätzung seines Studienfortschritts und der Lehrkraft den Überblick über den Lehrerfolg sowie das Erproben und Einüben der erworbenen Kenntnisse und Methoden ermöglichen.

Die Studienleistungen müssen nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein.

(3) Die Anerkennung bzw. die Bewertung von Studienleistungen wird von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkraft festgelegt.

(4) Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem geforder-

ten Mindestumfang von Vollständigkeit, Richtigkeit und Selbständigkeit anerkannt worden ist. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat "mit Erfolg" bestätigt. Der Mindestumfang wird, sofern er nicht in der Studienordnung allgemein geregelt ist, von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Der Leistungsnachweis kann auch anerkannte Studienleistungen gemäß Abs. 4 und eine oder mehrere bewertete Studienleistungen umfassen. Die Note des Leistungsnachweises ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Einzelbewertungen.

(6) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Studienfach, das aus zwei oder mehr Teilfächern besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teilfach gefordert werden.

(7) In geeigneten Fällen können einzelne Studienleistungen einer Lehrveranstaltung zu Beginn des folgenden Semesters von dem Kandidaten ergänzt werden, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistung nur unwesentlich unterschritten wurde. Hierüber entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(8) In geeigneten Fällen können Studienleistungen einer über mehrere Semester ununterbrochen fortlaufenden Lehrveranstaltung zu einer einzigen Studienleistung zusammengefasst werden. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zuständigen Lehrkraft.

§ 18 Art der Studienleistungen

(1) Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Seminarübung, Stegreif - Lösung von Problemen in schriftlicher und zeichnerischer Darstellung innerhalb der Lehrveranstaltung oder bis zur nächsten Lehrveranstaltung;
- b) Werkstatt- oder Laborarbeit - handwerkliche oder wissenschaftlich orientierte Arbeit in Werkstatt oder Labor;
- c) Studienarbeit - umfangreichere fachspezifische Arbeit, die die grundsätzliche Lösung und Erörterung von Problemen und im Detail deren schriftliche und zeichnerische Ausarbeitung umfasst;
- d) Entwurf oder Projekt - Erarbeitung umfangreicher fachgebietspezifischer oder fachgebietübergreifender Aufgabenstellungen, bei denen es sich in der Regel um Fallbearbeitungen aus der Praxis handelt;
- e) Referat - schriftliche Ausarbeitung in Verbindung mit einem Fachgespräch oder Vortrag mit an-

schließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema;

- f) Semesterklausur - schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft innerhalb einer festgelegten Zeit von maximal 3 Zeitstunden;
- g) Fachgespräch - mündliche Leistung ggf. zu Studienarbeiten und Feld-, Labor- und Werkstattarbeiten oder in ergebnisprotokollierter Form zu Inhalt und Methoden der Lehrveranstaltung.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die Lehrkraft die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Art, Umfang und Terminen fest.

(3) Studienleistungen - ausgenommen Semesterklausuren - können als Einzelleistungen oder von mehreren Studenten als Gruppenleistung erbracht werden. Dabei muss der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar bzw. anerkannt sein. Über begründete Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Lehrkraft.

IV. Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassung und Fristen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Bauingenieurwesen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplomvorprüfung kann in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters, d. h. zu Beginn des 4. Fachsemesters, abgeschlossen werden.

(3) Der Student hat die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich im Prüfungsamt vor Ablegen der ersten Fachprüfung zu beantragen und sich zu den jeweiligen Fachprüfungen anzumelden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Anmeldung zu den schriftlichen Fachprüfungen des Vordiploms auch durch Teilnahme an der Prüfung erfolgen kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. die Anmeldung zu allen Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen des Vordiploms muss jeweils spätestens 1 Jahr nach dem erstmalig angebotenen Fachprüfungstermin erfolgen; andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Die Anlage 2 der Studienordnung enthält die Termine, zu denen die jeweiligen Fachprüfungen oder Teilfachprüfun-

gen der Diplomvorprüfung erstmalig angeboten werden. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Frist verlängern. Im Regelfall kann die Diplomvorprüfung zum Ende des 3. Fachsemesters abgeschlossen werden; die Anmeldung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms muss daher zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgen; andernfalls gilt diese Fachprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(5) Der Antrag auf Zulassung enthält eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er an der Fachhochschule Potsdam im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist und ob er bereits eine oder mehrere zu einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen gehörigen Fachprüfungen an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind,
- b) die Leistungsnachweise der Prüfungsfächer nicht mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden,
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
- d) der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(8) Der vollständige Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 4 Abs. 2 muss bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorliegen.

§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung sind folgende fünf Fachprüfungen abzulegen:

- a) Baukonstruktion,
- b) Bauphysik,
- c) Baustoffe,
- d) Ingenieurmathematik,
- e) Statik der Baukonstruktionen (Grundlagen).

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen gelten die mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewerteten Leistungsnachweise der zugehörigen Prüfungsfächer.

(3) Für den Abschluss der Diplomvorprüfung sind - über die in Abs. 1 und 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus - weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 2 der Studienordnung geregelt.

(4) Hat ein Student seine Diplomvorprüfung nicht zu Beginn des 6. Fachsemesters abgeschlossen, so wird er nicht zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einen Studenten auf schriftlichen Antrag vorläufig zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zulassen, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Semester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von einer mündlichen Beratung abhängig machen.

(5) Sind die unter Abs. 1 genannten Fachprüfungen bestanden und die unter Abs. 3 genannten Leistungsnachweise erbracht, so gilt die Diplomvorprüfung als bestanden.

§ 21 Zeugnis, Wiederholung

(1) Nach Bestehen der Diplomvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 und die Noten und Prädikate der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3. Sie werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 und der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Note der 5 Fachprüfungen - je einfach
- b) Mittelwert der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 3 - einfach.

(3) Ist eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist diese Fachprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Beim erstmaligen Nichtbestehen erfolgt der Bescheid durch Aushang.

(4) Für die Wiederholung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und ggf. der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

V. Abschnitt Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Zulassung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seiner gewählten Studienrichtung im Studiengang Bauingenieurwesen überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Im Übrigen gilt § 19 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(4) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist die vom Kandidaten gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 1 zu benennen.

§ 23 Fachprüfungen

(1) Zur Diplomprüfung sind folgende acht bzw. neun Fachprüfungen abzulegen:

a) in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung":

- 1) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 2) Stahlbau und Stahlverbundbau,
- 3) Holzbau,
- 4) Statik der Baukonstruktionen,
- 5) Bauwerkserhaltung,

- 6) Verkehrswesen und Straßenbau,
- 7) Wasserbau und Siedlungswasserbau,
- 8) Baubetrieb und Baumanagement,
- 9) Grundbau und Bodenmechanik;

b) in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement":

- 1) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 2) Stahlbau,
- 3) Holzbau,
- 4) Statik der Baukonstruktionen,
- 5) Projektmanagement,
- 6) Baubetrieb und Baumanagement,
- 7) Verkehrswesen und Straßenbau,
- 8) Wasserbau und Siedlungswasserbau,
- 9) Grundbau und Bodenmechanik;

c) in der Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen":

- 1) Verkehrswesen,
- 2) Straßenbau und Schienenverkehr,
- 3) Siedlungswasserbau,
- 4) Wasserbau und Wasserwirtschaft,
- 5) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 6) Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau,
- 7) Baubetrieb und Baumanagement,
- 8) Grundbau und Bodenmechanik.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen für die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen gelten die mindestens mit "ausreichend" bewerteten oder bestandenen Leistungsnachweise der zugehörigen Prüfungsfächer.

(3) Für den Abschluss der Diplomprüfung sind neben der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium über die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in den Anlagen 3 bis 5 der Studienordnung geregelt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat befähigt ist, eine berufsbezogene und praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Bauingenieurwesens im Sinne der Ziele des Studiums gemäß § 2 Abs. 1 innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig zu bearbeiten und methodische Ansätze, Probleme, Ergebnisse und aus ihnen erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und nachvollziehbar zu beschreiben.

(2) Die Diplomarbeit kann von Personen ausgestellt werden, die gemäß § 9 Abs. 1 als Prüfer bestellt werden dürfen. Der Betreuer gemäß § 9 Abs. 2 bietet einen Termin für Rückfragen des Kandidaten zur Diplomarbeit innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit an. In besonderen Fällen kann ein weiterer Termin angeboten werden.

(3) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

a) die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine, die vom Thema der Diplomarbeit nicht wesentlich berührt wird, bestanden hat;

b) die durch die Studienordnung mit Ausnahme der für das achte Fachsemester vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat;

c) den Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (studienbegleitendes Hauptpraktikum) gemäß § 3 Abs. 6 besitzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist vom Studenten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

a) Themenvorschlag des Studenten,

b) Vorschlag für den Betreuer (Erstgutachter) gemäß § 9 Abs. 2 und dessen Einverständniserklärung mit dem Themenvorschlag,

c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Fachhochschule im gleichen Studiengang besteht,

d) Benennung des Partners bei einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 8.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus und macht den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig.

(6) Der Betreuer formuliert ggf. unter Berücksichtigung des Themenvorschlags des Kandidaten die Aufgabenstellung der Diplomarbeit und ihre Anforderungen und legt die Bearbeitungsfrist fest, die in der Regel 10 Wochen beträgt. Über Abweichungen von der Regelbearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis maximal vier Wochen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Die Aufgabenstellung kann vom Betreuer bei Vorliegen besonderer Gründe innerhalb der ersten vier Wochen einmal geändert bzw. korrigiert werden; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der

ersten beiden Wochen der Bearbeitungsfrist ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der beiden Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von beiden Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet und dieser Teil der Diplomprüfung als nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 3, Sätze 1 und 2.

(11) Die Diplomarbeit wird von den beiden Gutachtern in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0), ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr und sind beide Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Auch im Fall einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Arbeit wird ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen "ausreichend" oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium (§ 25) werden getrennt bewertet und zu einer Gesamtnote „Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium“ zusammengefasst (§ 25 Abs. 5).

§ 25 Diplomkolloquium

(1) Das Diplomkolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Für seine Durchfüh-

rung gilt § 16 entsprechend. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Zum Diplomkolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

- a) alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind,
- b) die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Das Diplomkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten. Das Referat des Kandidaten wird gemäß § 16 Abs. 3 hierauf nicht angerechnet.

(4) Für die Öffentlichkeit des Diplomkolloquiums gilt § 9 Abs. 6. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

(5) Die Diplomarbeit (§ 24) und das Diplomkolloquium werden getrennt bewertet und auf dem Zeugnis zu einer Gesamtnote „Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium“ zusammengefasst. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit – zweifach
- b) Diplomkolloquium – einfach.

Voraussetzung dafür ist, dass beide Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 26 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Diplomarbeit einschließlich des Diplomkolloquiums, der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium - zweifach,
- b) Note der 8 bzw. 9 Fachprüfungen - je einfach,
- c) Mittelwert der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 - einfach.

(2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 27 Diplomzeugnis, Wiederholung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan des Fachbereichs

unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit einschließlich des Diplomkolloquiums, die Noten der Fachprüfungen, die Note der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 und die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(3) Hat der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt, können diese auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Zur Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung, der Diplomarbeit und des Diplomkolloquiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4. § 21 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 28

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Erbringung der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

(1) Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Präsident der Fachhochschule Potsdam nach Anhörung des Dekans. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

VI. Abschnitt Einstufungsprüfung

§ 31

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des Studienganges Bauingenieurwesen eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist gemäß § 8 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern schriftlich bis zum 1.4. (für einen Studienbeginn zum nachfolgenden Wintersemester) bzw. 1.10. (für einen Studienbeginn zum nachfolgenden Sommersemester) eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Näheres zur Zulassung, zu den Anforderungen und zum Verfahren der Prüfung regelt der Prüfungsausschuss.

VII. Abschnitt Externenprüfung

§ 32

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Die Diplomprüfung des Studienganges Bauingenieurwesen kann auch im "externen Verfahren" gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG von Bewerbern abgelegt werden, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein dieser Prüfungs- und der Studienordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben.

(2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist gemäß § 8 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Abschnitte I bis V dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis zum 1. Oktober für das nachfolgende Sommerse-

mester bzw. bis zum 1. April für das nachfolgende Wintersemester schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer:

- a) die erforderliche Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- b) eine mindestens fünfjährige, für die beabsichtigte Diplomprüfung fachlich geeignete hauptberufliche Tätigkeit nachweist, sich durch die Teilnahme an einer geeigneten beruflichen Fort- oder Weiterbildung oder sich auf andere Weise ein Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums des Bauingenieurwesens nach der Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam entspricht, und dieses in einer ausführlichen schriftlichen Darstellung nachweist.

(5) Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule.

(6) Einzelheiten über die Zulassung, die Anforderungen und das Verfahren der Externenprüfung regelt der Prüfungsausschuss.

VIII. Abschnitt Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2002/2003 oder später aufnehmen.

(2) Durch Erklärung an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, die Diplomvorprüfung und / oder die Diplomprüfung nach den Vorschriften dieser Diplomprüfungsordnung ablegen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer, bei denen sich die Regelungen dieser Studienordnung und der Studienordnung vom 3.7.1996 unterscheiden, Übergangsvorschriften, insbesondere für die in Abs. 2 erwähnten Studierenden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam" in Kraft.

Potsdam, 11.3.2002

Die Rektorin

Prof. Dr. Helene Kleine

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber